

ALZHEIMER GESELLSCHAFT Münster

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft Münster“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in Münster und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 1.01.1977“ in der jeweils gültigen Fassung und zwar durch die Förderung des Wohlergehens der Menschen, die von der Alzheimerschen Krankheit oder ähnlichen Leiden direkt oder indirekt betroffen sind.
2. Der Verein fördert und unterstützt ärztliche, pflegerische, psychologische und soziale Hilfen im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich. Insbesondere fördert er Initiativen, die darauf abzielen, Menschen die von der Alzheimerschen Krankheit oder ähnlichen Leiden betroffen sind, in ihrer gewohnten Umgebung zu belassen und das Selbsthilfepotential in Familie und Gemeinde zu stärken. Darüber hinaus bemüht sich der Verein, das Verständnis und die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die Alzheimersche Krankheit und ähnliche Leiden zu fördern und wissenschaftliche Forschung anzuregen und zu unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person erwerben, die seine Ziele unterstützt.
2. Dem Verein können auch natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheiden die Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
5. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.
6. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind möglichst bis Ende März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) die Beiräte (§ 11)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes

- b) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft gemäß der Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft
 - c) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - d) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeitrags
 - h) Bildung von Beiräten
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über Anschluß an andere Organisationen
 - k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen und von ihm geleitet.
 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes, der einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.
 Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.
 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.
 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit, über Auflösung des Vereins der ¾ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 8 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf bis zu sieben weitere Vorstandsmitglieder wählen. Wiederwahl ist zulässig.
 Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
2. 1. und 2. Vorsitzender bilden den Vorstand gemäß § 26 Abs.2 BGB. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand bleibt über die Dauer von 2 Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger wählen.

§ 9 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betreuen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Ausschluß von Mitgliedern kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. § 9 gilt entsprechend.

§ 11 Beiräte

1. Der Verein kann Beiräte einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins beraten und unterstützen. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand berufen.
2. Zu den Sitzungen der Beiräte wird vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich und bei Eilbedürftigkeit fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
Der Beirat muß binnen eines Monats einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Sozialwerk (DSW) e.V. zur Auflage, es einer anderen Alzheimer Gesellschaft zuzuführen, die es dann ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Münster, den 08.10.2020